

---

Rainer Cherkeh

## **Kurzbeitrag: Beschlussfassungen im Verein während der Corona-Pandemie – (weitere) Erleichterungen durch den Gesetzgeber**

### **Abstract**

Die nun bereits über ein Jahr andauernde Corona-Pandemie hat für alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens Auswirkungen und stellt auch das Vereinsleben und die dortige Willensbildung vor ungewohnte Probleme. Gleichwohl müssen Vereine auch in der Corona-Pandemie handlungsfähig bleiben und ihre Beschlussfassungsgremien - gerade jetzt in der Krise - für den Verein wesentliche Entscheidungen treffen. Der Gesetzgeber hat dazu seit März 2020 mehrfach Erleichterungen für die Durchführung von Mitgliederversammlungen und die Beschlussfassungen der Vereinsgremien geschaffen, die dem Vereinsvorstand bis zum Ablauf des 31.12.2021 auch ohne entsprechende Ermächtigung in der Satzung zur Auswahl stehen.

### **1. Ausgangslage**

Viele Satzungen der Vereine und Verbände sehen vor, dass turnusgemäß auch in 2021 eine Mitgliederversammlung (bei Bundes- und Landesfachverbänden: Vertreter- bzw. Delegiertenversammlung) stattzufinden hat. Der Vorstand des Vereins muss nach § 36 BGB („Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.“) diese Vorgabe aus der Satzung erfüllen und ist daher zur Durchführung der Mitgliederversammlung auch während der Corona-Pandemie verpflichtet. Da es sich bei § 36 BGB um zwingendes Recht handelt (Palandt, BGB, § 36 Rz. 1), würde der Vorstand bei Nichteinberufung einer nach der Satzung anstehenden Mitgliederversammlung seine satzungsgemäße Pflicht verletzen und sich ggf. gegenüber dem Verein für einen etwaigen Schaden – verursacht durch eine pflichtwidrig unterbliebene oder zu späte Einberufung – haftbar machen können (vgl. Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 158). Zudem könnten einzelne Vereinsmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 2 FamFG versuchen, durchzusetzen (Palandt, BGB, § 36 Rz. 1).

Ferner sehen Vereinssatzungen in aller Regel vor, dass auch der Vorstand in nach der Satzung oftmals fix vorgegebenen zeitlichen Abständen zusammenkommt, um zu beraten und seine (Vorstands-)Beschlüsse zu treffen.

Die Corona-Pandemie und die jeweils maßgeblichen Corona-Länderverordnungen, die die physischen Zusammenkünfte von Personen landesspezifisch regeln und beschränken, stellen die für die Durchführung der Gremiensitzungen verantwortlichen Vereinsvertreter vor erhebliche Herausforderungen. An dieser Stelle greifen die nachfolgend aufzuzeigenden, ebenso pragmatischen wie effektiven Erleichterungen, die der Gesetzgeber den Vereinen seit März 2020 und bis zum 31.12.2021 für die Fassung von rechtswirksamen Beschlüssen an die Hand gibt.

## **2. Varianten der Beschlussfassungen - mit und ohne Mitgliederversammlung**

Maßgeblich für die Durchführung von Präsenzversammlungen mit demgemäß physischer Zusammenkunft von Personen ist zunächst die jeweils aktuelle Verordnungslage des Bundeslandes, in dem der Verein seine Versammlung durchführen möchte. Nach den derzeit aktuellen Fassungen der Coronalandesverordnungen sind zwar Sitzungen von Vereinsgremien in einigen Bundesländern als Präsenzversammlung (wieder) möglich, dies jedoch und weiterhin nur unter Einhaltung strenger Abstands- und Hygienevorkehrungen.

Vor allem dann, wenn Art und Lage der Vereinsräumlichkeiten eine solche Versammlung nicht zulassen und/oder eine nicht unerhebliche Anzahl der Teilnehmer der Mitgliederversammlung zu den sog. „Risikogruppen“ gehört, ergeben sich für den Verein durch das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (GesRuaCOVBekG) vom 27.03.2020 hilfreiche Alternativen zur Präsenzversammlung bzw. zur physischen Teilnahme an derselben. § 5 dieses Gesetzes ermöglicht abweichend von § 32 BGB und auch ohne Satzungsgrundlage gleich drei Varianten für die (erleichterte) Durchführung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bzw. der Beschlussfassung:

*Variante 1 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1):* Der Verein kann eine virtuelle / online - Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort durchführen, bei der dann auch die entsprechenden Beschlüsse gemäß der Satzung gefasst werden. Die Ausübung der Mitgliedsrechte erfolgt im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. Stimmabgabe per E-Mail, Online-Formular oder Chatroom; siehe dazu sowie zu den Anforderungen an die elektronischen Kommunikationsmittel: Schwenn/Blacher, npoR 2020, 154).

*Variante 2 (§ 5 Abs. 2 Nr. 2):* Ferner hat der Verein die Möglichkeit, vor Beginn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Stimmabgabe für Mitglieder zuzulassen, ohne dass diese an der Mitgliederversammlung teilnehmen müssen.

*Variante 3 (§ 5 Abs. 3):* Schließlich ist es denkbar, eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zu ermöglichen – abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ohne 100%ige Zustimmung. Dabei genügt es, dass die Zustimmung in Textform (§ 126 b BGB), also z.B. per E-Mail erfolgt. Wichtig bei einem Vorgehen nach dieser Variante ist es, dass alle Mitglieder beteiligt werden. Binnen einer vom Vorstand zu setzenden Frist müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder ihr Votum abgegeben haben, andernfalls wäre das Umlaufverfahren gescheitert. Ob der Beschluss dann angenommen oder abgelehnt ist, bestimmt sich nach der laut Satzung des Vereins erforderlichen Mehrheit (Schmidt, § 8 Rn. 17).

Welche Durchführungsvariante ein Vereinsvorstand wählt, hängt maßgeblich von der Struktur des Vereins, der Anzahl seiner Mitglieder und deren Technikaffinität ab (Leinenbach/Alvermann, NJW 2020, 2319, 2322).

Mit Blick auf die o.g. Variante 1 ist freilich auf einen Sachverhalt hinzuweisen, der insbesondere seit Beginn der Corona-Pandemie im Anwendungsbereich der skizzierten gesetzlichen Erleichterungen diskutiert wird, nämlich die im Einzelfall defizitäre oder überhaupt nicht vorhandene technische Ausstattung der Mitglieder zur Mitwirkung an der virtuellen Mitgliederversammlung. Beizupflichten ist Leinenbach/Alvermann (NJW 2020, 2319, 2321) denen zufolge Mitglieder ohne eigenen Internetzugang durch die virtuelle Durchführung nicht unzumutbar benachteiligt werden, denn: „Der Verein muss nicht Kommunikation auf jede erdenkliche Weise anbieten (OLG Hamm NJW 2012, 940). Treten technische Störungen bei der Teilnahme auf, berechtigt dies nicht zur Anfechtung des Beschlusses. Eine entsprechende Regelung existiert für die Hauptversammlung in § 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG. Dies muss auch für die Mitgliederversammlung eines Vereins gelten, denn das Risiko der Teilnahmemöglichkeit trägt auch bei der Anreise zu einer Präsenzveranstaltung das Mitglied selbst (Beck RNotZ 2014, 164; Wickert NWB 2016, 2040, 2045).“

Anders kann sich die Rechtslage allenfalls dann darstellen, wenn der überwiegende Teil der Vereinsmitglieder nicht über einen Internetzugang verfügt (dazu und zu der jüngsten Gesetzesanpassung siehe unten 5.).

### **3. Verlängerung der gesetzlichen Erleichterungen bis 31.12.2021**

Die aufgezeigten Abweichungen von § 32 BGB, deren Varianten 1 und 2 (siehe oben 2.), zumindest was in der Versammlung vorgesehene Abstimmungen betrifft, auch kombiniert werden können (Schmidt, § 8 Rn. 15), sind durch die „Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (GesRGenRCOVMVV)“ vom 20.10.2020 bis zum 31.12.2021 prolongiert worden. In seiner amtlichen Veröffentlichung der Begründung zur Verordnung (BAnz AT 28.10.2020 B3) führt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dazu aus:

„Die Verlängerung der Geltungsdauer des § 5 Absatz 2 GesRuaCOVBekG ermöglicht Vereinen Mitgliederversammlungen auch 2021 abzuhalten, ohne dass die teilnehmenden Mitglieder oder die Mitglieder, die nur an einzelnen Abstimmungen mitwirken wollen, alle an einem Versammlungsort anwesend sein müssen. Darauf kann vor allem für große Vereine mit vielen Mitgliedern aufgrund der nicht vorhersehbaren Pandemieentwicklung nicht verzichtet werden. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer des § 5 Absatz 3 GesRuaCOVBekG soll es den Vereinsmitgliedern auch weiterhin möglich sein, leichter Beschlüsse auch außerhalb von Mitgliederversammlungen zu fassen.“

#### **4. Anwendbarkeit der gesetzlichen Erleichterungen auf Vorstandssitzungen**

Die Sonderregelungen in § 5 Absatz 2 und 3 GesRuaCOVBekG, durch die § 32 BGB ergänzt und modifiziert wird, sind auch auf die Beschlussfassung der Vereinsvorstände anzuwenden. Vorsorglich hat der Gesetzgeber diese, sich zumindest aus dem Rechtsgedanken des § 28 BGB und dessen Verweis auf § 32 BGB abzuleitende Konsequenz (dazu differenzierend Schneider / Bischoff, ZStV 4/2020, 153, 156 f.) durch das „Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht“ vom 22.12.2020 mittels Einfügung eines neuen Absatz 3 a des § 5 GesRuaCOVBekG klargestellt:

„(3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.“

#### **5. Weitere Anpassungen durch den Gesetzgeber in 2021 und Ausblick**

Mit dem oben (4.) angeführten Anpassungsgesetz vom 22.12.2020 (BGBl. 2020 Teil I., Nr. 67, S. 3328, 3332) hat der Gesetzgeber zudem den bisherigen Absatz 2 von § 5 (GesRuaCOVBekG) durch einen neuen Absatz 2 und Absatz 2a ersetzt. Beide neuen Absätze sind zum 28.02.2021 in Kraft getreten und werden (Stand heute) – ebenso wie die übrigen Bestimmungen – mit Ablauf des 31.12.2021 wieder außer Kraft treten:

„(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.“

Die Neufassung von § 5 Absatz 2 beinhaltet im Kern geringfügige Anpassungen des bisherigen Regelungsinhalts. Neu und für die Praxis wichtig ist die Spezifizierung in § 5 Abs. 2 Nr. 1, derzufolge der Vorstand auch vorsehen kann, dass alle Mitglieder des Vereins ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilzunehmen haben („ausüben (...) müssen.“). Als Konsequenz dieser Klarstellung kann kein Vereinsmitglied verlangen, dass ihm die physische Teilnahme am Versammlungsort, an dem der Vorstand die Mitgliederversammlung leitet, ermöglicht wird, sofern der Vorstand für die Mitglieder eine nur virtuelle Anwesenheit vorgesehen hat.

Der neu eingefügte Absatz 2a, der den Vorstand von seiner oben (1.) beschriebenen Pflicht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung bei Vorliegen bestimmter, kumulativ zu erfüllender Voraussetzungen befreit, hat folgende Situation im Blick: Zum einen muss die für den Verein maßgebliche Corona-Landesverordnung oder sonstige behördliche Verfügungslage eine Präsenz-Mitgliederversammlung untersagen und zum anderen muss die Durchführung einer virtuellen / online-Mitgliederversammlung für den Verein oder die Vereinsmitglieder unzumutbar sein. Diese zweite Voraussetzung wird aus den oben (2.) dargelegten Gründen hingegen nur in engen, in der Praxis seltenen Ausnahmen Platz greifen, z.B. dann, wenn die überwiegende Anzahl der Vereinsmitglieder nicht über einen Internetzugang verfügt.

Für künftige Mitgliederversammlungen bzw. Vorstandssitzungen in der Post-Corona-Zeit ist es zu empfehlen, die Durchführung als virtuelle bzw. elektronische Versammlung als zusätzliche, weil weniger zeitintensive und i.d.R. kostengünstigere Alternative in der Satzung zumindest vorzusehen (ebenso Leinenbach/Alvermann, NJW 2020, 2319, 2322). Der Vereinsvorstand hätte dann ein Instrumentarium zur Hand, dass es ihm ermöglicht, nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall sinnvolle Art der Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung festzulegen. Im Zuge einer ggf. ohnehin anstehenden Modernisierung der Verbands- oder Vereinssatzung kann und sollte eine solche Anpassung der Satzung diskutiert und umgesetzt werden.

**Zum Autor****Prof. Dr. iur. Rainer Cherkeh**

Fachanwalt für Sportrecht, ist Partner der auf Sport- und Vereinsrecht spezialisierten Sozietät KERN CHERKEH Rechtsanwälte PartmbB in Hannover und Honorarprofessor an der Ostfalia HaW. Er ist Lehrbeauftragter für Sportrecht an den Universitäten Oldenburg und Jena. Im Ehrenamt u.a. Vizepräsident Recht des Nds. Leichtathletikverbandes, stv. Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV), Richter am Deutschen Sportschiedsgericht (DIS), Mitglied der AG Sportrecht des DAV sowie Mitglied der International Sport Lawyers Association (ISLA). Näheres unter [www.sportrechtskanzlei.de](http://www.sportrechtskanzlei.de)

**Literatur:**

Leinenbach, I. / Alvermann, J.: Umlaufbeschlüsse und virtuelle Mitgliederversammlung in Vereinen während Corona, NJW 2020, 2319

Palandt, Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Aufl., 2021

Sauter, E. / Schweyer, G. / Waldner, W.: Der eingetragene Verein, 20. Aufl., 2016

Schmidt, H. (Hrsg.), COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2. Aufl., 2020

Schneider M.P. / Bischoff, D.: Virtuelle Mitgliederversammlungen in Zeiten der Corona-Pandemie, ZStV 4/2020, 153

Schwenn D., / Blacher, L.: Virtuelle Mitgliederversammlungen und Gremiensitzungen von Vereinen und Stiftungen – ein Praxisleitfaden, npoR 2020, 154